Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierzehnte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 6. März 2025 die Vierzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 17. März 2025 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Vierzehnte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. November 2024

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

I. Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften, unzulässige Geschäftsabschlüsse für Geschäfte im Orderbuch

[…]

§ 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)

(1) Orders und verbindliche Quotes, die das selbe Wertpapier betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines zugelassenen Unternehmens („**Cross-Trade**“) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen zugelassenen Unternehmen („**Pre-Arranged Trade**“) eingegeben werden, es sei denn die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt.

(2) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged Trade ist während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seiner Order oder seines verbindlichen Quotes einen Trade-Request in einem der Order oder dem verbindlichen Quote entsprechenden Volumen in das Orderbuch eingegeben hat, in dem er den Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade ausführen möchte. Die den Cross-Trade oder den Pre-Arranged Trade herbeiführende Order oder der herbeiführende verbindliche Quote muss dabei frühestens ~~fünf~~ eine Sekunde~~n~~ und spätestens ~~35~~ 121 Sekunden nach Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenhändler ist für die Einhaltung der Eingaben des Trade-Requests verantwortlich.

~~(3) Das zugelassene Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.~~

~~(4) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.~~

(3~~5~~) Die Eingabe von Orders und verbindlichen Quotes mit der Absicht, den Preis für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.

(4~~6~~) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Orders und verbindliche Quotes, die im Handelsmodell der Auktion, im Handelsmodell Xetra Midpoint, während Auktionen im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 88 BörsO oder während einer Volatilitätsunterbrechung oder erweiterten Volatilitätsunterbrechung sowie im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion eingegeben werden.

Abschnitt I a: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften, unzulässige Geschäftsabschlüsse für Off-Book-Geschäfte

[…]

~~§ 3d Cross-Trades~~

~~Handelsteilnehmer dürfen für Off-Book-Geschäfte keine Eingaben machen, bei denen der wirtschaftliche Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Off-Book-Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Off-Book-Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Handelsteilnehmer das Off-Book-Geschäft tätigt.~~

[…]

****

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 17. März 2025 in Kraft.

Die Vierzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (https://www.xetra.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 13.03.2025

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann